

Antworten des Landes Brandenburg

Zusammenfassung

- Ausnahmegenehmigungen für Folienkennzeichen: **ja**
- Bestandsschutz für H- oder 07-Kennzeichen an noch nicht 30 Jahre alten Klassikern bei Umzug: **ja (nicht bei gleichzeitigem Halterwechsel)**
- Kontakt: **www.mil.brandenburg.de**

Antworten im Einzelnen

H-Kennzeichen: jünger 30 Jahre?

Vor der bundesweit und inzwischen global gültigen 30-Jahres-Grenze für Oldtimer wurden so genannte 07- und H-Kennzeichen in manchen Bundesländern auch an 25 oder gar 20 Jahre alte Fahrzeuge vergeben. Diese sind teilweise noch immer nicht 30 Jahre alt.

Was gilt bei der Ummeldung eines solchen Fahrzeugs über die Grenze Ihres Bundeslands hinaus?

Eine Aussage über die Verfahrensweise in den anderen Bundesländern ist nicht möglich.

Wie wird in Ihrem Bundesland verfahren, wenn ein noch nicht 30 Jahre altes Fahrzeug mit 07- oder H-Kennzeichen, ausgegeben in einem anderen Bundesland, zugelassen werden soll? Gewähren Sie Bestandsschutz?

Für 07- Kennzeichen, die vor In-Kraft-Treten der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) vergeben wurden, gilt in Brandenburg ein Bestandsschutz, auch für Fahrzeuge, die aus anderen Bundesländern kommen. Für H-Kennzeichen galt bereits vor In-Kraft-Treten der FZV die 30-Jahre-Regelung, insoweit stellt sich hier die Frage eines Bestandsschutzes nicht.

Wenn ja, gilt dieser Bestandsschutz auch bei gleichzeitiger Besitzumschreibung, d. h. bei Verkauf vom bisherigen an einen neuen Halter? Anders formuliert: Machen Sie den Bestandsschutz an Fahrzeug und Fahrer oder nur am Fahrzeug fest?

Der Bestandsschutz bezieht sich auf das Fahrzeug, bei einem Halterwechsel müssen die Voraussetzungen für die Zuteilung eines 07-Kennzeichen auch beim neuen Halter vorliegen.

Haben die Regierungspräsidien Ihres Bundeslands diesbezüglichen Spielraum?

Zuständige Behörden sind in Brandenburg die Landkreise und kreisfreien Städte. Hinsichtlich der Verfahrensweise zum Bestandsschutz gibt es für die genannten Behörden entsprechende Vorgaben.

Existiert in Ihrem Verkehrsministerium ein diesbezüglich kompetenter Ansprechpartner (nur für Fachleute, nicht für Endverbraucher)?

Als Ansprechpartner steht Herr Roth zur Verfügung:

Tel. 0331/8668461

E-Mail rainer.roth@mil.brandenburg.de

Fragen zu Folienkennzeichen:

Nach § 60 Abs. 1a StVZO – alt – (jetzt § 10 Abs. 2 FZV) müssen Kfz-Kennzeichen reflektierend sein und dem Normblatt DIN 74069, Ausgabe Juli 1996, entsprechen. Folienkennzeichen entsprechen diesen Anforderungen nicht. Sie können deshalb nur noch dann verwendet werden, wenn von der zust. Verwaltungsbehörde aufgrund des § 70 StVZO eine Ausnahme genehmigt wird. Für die Entscheidung über die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen werden von den Verwaltungsbehörden der Länder (meist Regierungspräsidien) strenge Maßstäbe angelegt“, erklärt Johann Meyer vom TÜV Süd.

Um welche strengen Maßstäbe handelt es sich konkret? Anders formuliert: Welche konkreten Bedingungen müssen erfüllt sein, damit in Ihrem Bundesland Folienkennzeichen ausgegeben werden können?

In Brandenburg wurden bisher keine Folienkennzeichen vergeben. Die sachliche Notwendigkeit müsste im Einzelfall nachgewiesen werden, hier gilt dann ein strenger Maßstab. Verwaltungsvorschriften sind dazu allerdings nicht formuliert.

Haben die Regierungspräsidien Ihres Bundeslands diesbezüglichen Spielraum?

Zuständig für Ausnahmen wäre das Landesamt für Bauen und Verkehr. Hier besteht wie allgemein bei der Erteilung von Ausnahmen ein Ermessen.

Sind ggf. sämtliche Kennzeichenarten (konventionell, Saison, H, 07, Hochformat, Motorrad) als Folienkennzeichen möglich?

Ja.

Muss in einem Fahrzeug mit Folienkennzeichen ein Nachweis deren Rechtmäßigkeit mitgeführt werden?

Üblicherweise werden die Ausnahmen in die Fahrzeugpapiere eingetragen. Ansonsten müsste die Ausnahmegenehmigung beim Betrieb des Fahrzeugs mitgeführt werden.

Gelten für Folienkennzeichen die gleichen Anbauvorschriften wie für Blechkennzeichen?

Inwieweit die Regelungen über Ausgestaltung und Anbringung von Kennzeichen in § 10 FZV auch für die Anbringung eines Folienkennzeichens Anwendung finden können, müsste im konkreten Fall geprüft werden. Gegebenenfalls müssten hier weitere Regelungen in der Ausnahmegenehmigung erfolgen.

Mit welchem Klebstoff wird das Folienkennzeichen befestigt?

Dazu existieren keine Vorgaben.

Existiert in Ihrem Verkehrsministerium ein diesbezüglich kompetenter Ansprechpartner (nur für Fachleute, nicht für Endverbraucher)?

Wie vor.